



Beschlussvorlage
öffentlich

Einreicher: Verwaltung
Drucksachen-Nr.: KT/282/2021
Einreichung: 07.09.2021

Beratungsfolge	Termin	TOP
Kreistag	08.11.2021	

Betr.:

Überplanmäßige Ausgabe in der Haushaltsstelle 4881.7891 – Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben – Leistungen zur Beschäftigung im Arbeitsbereich anerkannter Werkstätten für behinderte Menschen

Der Kreistag möge beschließen:

Den überplanmäßigen Ausgaben der HH-Stelle 4881.7891 – Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben – Leistungen zur Beschäftigung im Arbeitsbereich anerkannter Werkstätten für behinderte Menschen in Höhe bis zu 330.000,00 € wird zugestimmt.

Die Deckung erfolgt durch Minderausgaben in den in der Anlage aufgeführten Haushaltsstellen.

Begründung:

In der Haushaltsstelle 4881.7891 – Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben – Leistungen zur Beschäftigung im Arbeitsbereich anerkannter Werkstätten für behinderte Menschen beträgt der Ansatz im Haushaltsplan 2021 6.390.000,00 €.

Gem. § 58 SGB IX erhalten Menschen mit Behinderungen Leistungen im Arbeitsbereich einer anerkannten Werkstatt für behinderte Menschen, bei denen wegen Art und Schwere der Behinderung eine Beschäftigung auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt einschließlich einer Beschäftigung in einem Inklusionsbetrieb nach § 125 SGB IX oder eine Berufsvorbereitung, eine individuelle betriebliche Qualifizierung im Rahmen unterstützter Beschäftigung, eine berufliche Anpassung und Weiterbildung nach § 49 Abs. 3 Nr. 2 – 6 SGB IX nicht oder noch nicht oder nicht

wieder in Betracht kommt und die in der Lage sind, wenigstens ein Mindestmaß wirtschaftlich verwertbarer Arbeitsleistung zu erbringen.

In der o.g. HH-Stelle werden auch die Zahlungen des Arbeitsförderungsgeldes (§ 59 SGB IX) sowie der Sozialversicherungsbeiträge an die Werkstätten für behinderte Menschen verbucht.

06/2019 516 Fälle

03/2020 506 Fälle

01/2021 509 Fälle

Durch die Auswahl an spezifischen Arbeitsangeboten und geeigneten Fördermaßnahmen soll die individuelle Leistungsfähigkeit von Menschen mit Behinderungen entwickelt, erhöht oder wiedergewonnen werden. Das hat zur Folge, dass die spezifischen Angebote je nach Behinderungsgrad unterschiedlich hoch vergütet werden.

In 2020 kam es zu geringeren Ausgaben, weil aufgrund der gesetzlichen Änderung bzgl. des BTHG (Bundesteilhabegesetz) die Beförderungskosten, in die jeweilige Einrichtung, in einer getrennten HH-Stelle (4889.7891) nachgewiesen werden.

Des Weiteren wurden 39.532,70 € erst in diesem Jahr für 2020 an eine Einrichtung eines anderen Landkreises ausgezahlt, da sich erst im eigenen Landkreis verständigt werden musste, dass der Vergütungsanspruch für coronabedingte Schließungen fortbesteht und der Unstrut-Hainich-Kreis an die Entscheidung des örtlich zuständigen Sozialhilfeträgers gebunden ist.

Außerdem steigen jährlich die Zahlungen der Sozialversicherungsbeiträge an die Einrichtungen für die Werkstattbesucher. Dabei sind die unterschiedlichen Einkommenshöhen der Behinderten und die jährliche Steigerung der Bezugsgrößen bei der Kranken- und Pflegeversicherung maßgeblich für die Höhe der monatlichen Zahlungen.

Hinzu kommt, dass 11 Einrichtungen ihre Vergütungssätze für 445 Fälle rückwirkend zum 01.01.21 erhöhten, so dass es zu ungeplanten Ausgaben kommen wird.

Das Anordnungssoll per 31.10.2021 beträgt 5.817.757,83 €.

Zum jetzigen Zeitpunkt sind überplanmäßige Ausgaben in Höhe von 330.000,00 € erforderlich, um die Pflichtaufgaben zu erfüllen.

Z a n k e r
Landrat

Anlagen:

Übersicht der deckungspflichtigen Haushaltsstellen

- Vorlage wurde ohne / mit Änderung zum Beschluss erhoben
- Vorlage wurde abgelehnt

- Vorlage wurde zurückgezogen

Abstimmungsergebnis:

Ja:

Nein:

Enthaltungen: